

Richtlinien

für aus Drittmitteln finanzierte Forschungsvorhaben* Endfassung vom 20.03.1998

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Forschungsziele
- § 2 Formelle Grundsätze
- § 3 Materielle Grundsätze
- § 4 Vereinbarungen
- § 5 Finanzierungsmodalitäten
- § 6 Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen
- § 7 Spenden
- § 8 Nebentätigkeit
- § 9 Beraterverträge im Rahmen von Forschung und Entwicklung

Anhang: Wesentliche, bei Drittmittelprojekten und Nebentätigkeiten zu beachtende Rechtsvorschriften

- Anlage 1 Formular „Anzeige eines Drittmittelprojekts gemäß § 13 Abs. 3 UG“
- Anlage 2 Formular „Anzeige einer entgeltlich ausgeübten Nebentätigkeit gemäß § 49 Abs. 3 UG“
- Anlage 3 Formular „Anzeige über eine Reise, die von Dritten finanziert wird“

*** Hinweis:**

Die Forschungsförderung durch Forschungsförderungsorganisationen ist nicht Gegenstand dieser Richtlinien.

Die nachstehenden Richtlinien wurden erarbeitet von einem Arbeitskreis bestehend aus:

- Prof. Dr. med. J. Meyer,
Direktor der II. Med. Klinik und Poliklinik,
Mitglied des Aufsichtsrates der Anstalt Klinikum der Johannes Gutenberg-
Universität (Federführung)
- Prof. Dr. med. M. Thelen,
Direktor der Klinik und Poliklinik für Radiologie,
Ärztlicher Direktor, Vorsitzender des Klinikvorstandes
- Prof. Dr. med. W. Dick,
Direktor der Klinik für Anaesthesiologie,
stellv. Ärztlicher Direktor
- Prof. Dr. med. Ch. Huber,
Direktor der III. Med. Klinik und Poliklinik,
Vorsitzender des Klinikausschusses
- Prof. Dr. med. H. Oelert,
Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie
- Prof. Dr. med. Ch. Rittner,
Direktor des Instituts für Rechtsmedizin,
Vorsitzender der Ethikkommission der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz
- Th. Müller-Bellingrodt,
Verwaltungsdirektor des Klinikums
- Reg.Dir. W. Schwarz,
Leiter der Abteilung Personalwesen des Klinikums
- Reg.Dir. W. Keber,
Leiter des Bereiches Recht des Klinikums
- Ltd. Ministerialrat H.-J. Tröscher,
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung

§ 1

Forschungsziele

Im Interesse der universitären, patientenbezogenen medizinischen Forschung und zur Weiterentwicklung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung ist eine kontinuierliche und zeitgemäße Erforschung und Entwicklung neuer Medikamente und medizintechnischer Produkte und Verfahren sowie die Prüfung und Optimierung bereits auf dem Markt befindlicher Produkte notwendig.

Die medizinischen Fakultäten sind in der Regel nicht in der Lage, selbst neue Pharmaka und medizinisch technische Geräte zu entwickeln und zur Serienreife zu bringen. Deshalb ist eine Kooperation zwischen Ärzten, Wissenschaftlern einerseits und der Industrie sowie sonstigen privaten Dritten andererseits oft unerlässlich. Bei dieser Zusammenarbeit zum Wohle der Patienten sind besondere Verhaltensregeln zu beachten, die im folgenden festgelegt werden.

Solche Kooperationen erstrecken sich auf die Erforschung von Wirkungen und Nebenwirkungen, die Weiterentwicklung und die Testung von Instrumenten, Geräten, Vorrichtungen, Implantaten, Software, Medikamenten und anderen Substanzen für die Diagnostik und Therapie. Bei dieser Kooperation kann die Finanzierung von Projekten teilweise oder ganz durch die Industrie bzw. Sonstige erfolgen.

§ 2

Formelle Grundsätze

1. Geplante aus Drittmitteln finanzierte Forschungsvorhaben müssen schriftlich nach Art, Umfang und zeitlichem Bezug über den Klinikvorstand dem Präsidenten angezeigt und im Falle klinischer Arzneimittel- oder Medizinproduktstudien mit dem Studienprotokoll der Bezirksregierung vorgelegt werden. Dabei sind die Vereinbarungen über die zu erbringenden Leistungen und die Höhe der zugesagten Drittmittel anzugeben (Anlage 1).
2. Die Arbeits- bzw. Studienergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren.
3. Bei klinischen Studien sind die weiterbehandelnden Ärzte über die durchgeführte Studie und eventuell zu beachtende Maßnahmen schriftlich zu unterrichten.

§ 3

Materielle Grundsätze

Die Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Wissenschaftlern einerseits und Herstellern, Vertreibern oder anderen Drittmittelgebern andererseits unterliegt allgemeinen Grundsätzen:

1. Sie darf nicht zu Konflikten mit der ärztlichen Berufspflicht führen.
2. Die Drittmittelprojekte müssen im Interesse der Patientenschaft und der medizinischen, wissenschaftlichen Forschung sein. Drittmittelprojekte dürfen weder ausdrücklich noch stillschweigend an die Bedingung gebunden werden, projektfremde Beschaffungsmaßnahmen durchzuführen.
3. Tätigkeiten, für die eine Zahlung von Honoraren erfolgt (z.B. Studienleitung, Beratung, Gutachten, Lizenzen, Kongreßreisen usw.) unterliegen dem Nebentätigkeitsrecht und sind entsprechend der Anlage 2 anzuzeigen.

§ 4

Vereinbarungen

Vereinbarung und Durchführung eines Drittmittelprojektes setzen voraus,

1. daß die Ethikkommission es positiv beurteilt hat, wenn Patienten untersucht oder behandelt werden,
2. daß die Richtlinien des Good-Clinical-Practice (GCP) und der Good-Manufactoral-Practice (GMP) beachtet werden,
3. daß die von den Wissenschaftlern erbrachte Leistung und die Drittmittel ausgeglichen und angemessen sind,
4. daß der Drittmittelnehmer bei Beschaffungsmaßnahmen die Landesrichtlinien und die Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Betriebsführung beachtet.

Sofern die Zuwendungsbedingungen nichts Gegenteiliges enthalten, können aus einem Drittmittelprojekt verbleibende Restmittel vom Drittmittelnehmer für andere der Wissenschaft dienende Aufgaben des Drittmittelnehmers resp. seine Einrichtung verwendet werden. Gegebenenfalls müssen, je nach Vertrag, beschaffte Geräte dem Drittmittelgeber wieder zurückgegeben oder als Spende inventarisiert werden.

§ 5

Finanzierungsmodalitäten

Die Verwaltung der Drittmittel erfolgt über separate Konten beim Klinikum bzw. von Fördervereinen oder von Stiftungen, die dem Klinikum anzugeben sind.

Eine Abwicklung über Privatkonten findet nicht statt.

§ 6

Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen

1. Die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen, Weiterbildungs-, Instruktions- und Informationsveranstaltungen dient der Vermittlung und der Verbreitung von klinischem Wissen und praktischen Erfahrungen. Die wissenschaftliche Information und die Weitergabe von Kenntnissen in Diagnostik und Therapie müssen im Vordergrund stehen.

2. Bei der Unterstützung der Teilnahme von Beschäftigten des Klinikums an wissenschaftlichen Tagungen, Informations-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen durch Firmen ist folgendes zu beachten:

a) Bei der aktiven Teilnahme (Referat, Moderation, Präsentation, Übungsleitung etc.) können vom Sponsor oder aus den eingeworbenen Drittmittelgeldern folgende Kosten erstattet werden:

- angemessene Hin- und Rückreisekosten zum/vom Veranstaltungsort,
- Tagegelder,
- Übernachtungskosten,
- Kongreßgebühren
- Vortragshonorar oder sonstiger geldwerter Vorteil.

b) Nimmt der Wissenschaftler an solchen Veranstaltungen passiv teil, können die Kosten erstattet werden, wenn die Teilnahme den Zweck verfolgt, Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln oder zu erwerben, die im Interesse der jeweiligen Klinik/Abteilung liegen.

3. Bei von Firmen organisierten oder ausgerichteten Fortbildungsveranstaltungen und Studientreffen gelten die gleichen Gesichtspunkte. Angemessene Hin- und Rückreisekosten zum/vom Veranstaltungsort, Übernachtungskosten und Bewirtung im angemessenen Rahmen können vom Veranstalter übernommen werden.

4. Die Reise ist vor Antritt auf entsprechenden Formularen zu beantragen bzw. anzuzeigen. Werden Reisekosten aus Drittmitteln, die nicht vom Klinikum verwaltet werden (§ 13 Abs. 4 Satz 4 Universitätsgesetz), erstattet, ist folgendes zusätzlich anzugeben (*Anlage 3*):

- Finanzier
- Art und Umfang der Reisekostenerstattung
- Vergütungen oder sonstige geldwerte Vorteile.

5. Die Verbindung einer Dienstreise mit einem Erholungsurlaub oder ein Verbleiben des Dienstreisenden am Dienstreiseort über den unbedingt notwendigen Zeitraum hinaus aus anderen Gründen, ist gesondert anzuzeigen bzw. zu erläutern. Bei der Genehmigung ist der Grundsatz zu beachten, daß durch die Verbindung der Dienstreise mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise bzw. einem Anschlußaufenthalt aus sonstigen Gründen der Dienstreisende keinen zusätzlichen Vorteil haben darf, daß also die Reisekostenvergütung so zu bemessen ist, als hätte die Dienstreise ohne die Urlaubsreise oder eine andere private Reise stattgefunden.

§ 7

Spenden

Spenden sind Drittmittel, die unabhängig von einer zu erbringenden Gegenleistung zugewandt werden und daher steuerrechtlich abzugsfähig sind. Spenden von Firmen, Institutionen oder Privatpersonen an medizinische Einrichtungen müssen gemeinnützige Zwecke verfolgen wie:

- Unterstützung von Forschung und Lehre
- Beschaffung von Geräten und Einrichtungsgegenständen für die Einrichtung
- Dienstreisen
- Aus- und Weiterbildung
- Unterstützung bei der Ausrichtung wissenschaftlicher oder informativer Veranstaltungen (z. B. Tagungen, Patientenseminare)

Bei der Verwendung der Spenden sind die gleichen Gesichtspunkte zu beachten wie bei projektbezogenen Drittmitteln. Die Annahme von Spenden darf nicht in Verbindung mit der Begünstigung des Spenders stehen. Nach Eingang der Spende stellt die Verwaltung des Klinikums auf Wunsch eine entsprechende Spendenbescheinigung aus. Spenden auf Privatkonten sind ebenso wie „Sozialspenden“ (zum Beispiel die Unterstützung von Jubiläen, Betriebsausflügen, Weihnachts- und Geburtstagsfeiern) unzulässig.

§ 8

Nebentätigkeit

Nebentätigkeit ist jede Tätigkeit, die neben dem Dienstverhältnis mit dem Land Rheinland-Pfalz ausgeübt wird. Dabei ist für die Behandlung der Nebentätigkeit im Verhältnis zum Arbeitgeber oder Dienstherrn unerheblich, ob diese Nebentätigkeit im Rahmen eines Werkvertrages, eines freien Dienstvertrages oder eines Arbeitsvertrages erbracht wird, und ob sie gegen Entgelt oder ohne Entgelt ausgeübt wird.

Grundsätzlich ist jeder Mitarbeiter berechtigt, neben der eigentlichen Arbeitstätigkeit einer Nebentätigkeit nachzugehen.

Diese grundsätzliche Zulässigkeit der Nebentätigkeit findet ihre Grenze dort, wo die Erbringung von Diensten im Rahmen einer Nebentätigkeit konkrete Auswirkungen auf die hauptberufliche Tätigkeit haben kann. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Mitarbeiter - etwa aufgrund einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 20 % der Wochenarbeitszeit bei Vollbeschäftigten - nicht mehr in der Lage erscheint, seine hauptberufliche Tätigkeit ordnungsgemäß zu erbringen, oder die Nebentätigkeit geeignet ist, berechnete Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

In beiden Fällen kann der Arbeitgeber die Genehmigung der Nebentätigkeit versagen.

Wissenschaftliche oder Forschungstätigkeiten, die aus Mitteln Dritter finanziert werden, sind Dienstaufgaben des wissenschaftlichen Personals. Beauftragt der Drittmittelgeber den Wissenschaftler persönlich und gewährt ihm für die Durchführung des Auftrages eine Vergütung, liegt eine Nebentätigkeit vor. Drittmitteltätigkeit und Nebentätigkeit müssen eindeutig voneinander abgegrenzt werden.

Es sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Übernahme einer Nebentätigkeit bedarf der vorherigen Genehmigung.
2. Ausnahmsweise sind nicht genehmigungspflichtig:
 - eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Tätigkeit, es sei denn, es liegt eine gewerbs- oder geschäftsmäßige Verwertung entsprechender Arbeiten vor sowie Vortragstätigkeiten, die keine Lehr- und Unterrichtstätigkeiten sind,
 - die mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachterstätigkeit, wobei eine Selbständigkeit in diesem Sinne dann vorliegt, wenn das Gutachten in den wesentlichen Teilen selbst erarbeitet wurde, und der Verfasser die Verantwortung für das gesamte Gutachten durch Unterzeichnung übernimmt. Die Erstattung des Gutachtens muß sich auf Fragen des Fachgebietes des Verfassers beziehen.

3. Wissenschaftliche oder künstlerische Nebentätigkeiten einschließlich Gutachter-tätigkeiten, die entgeltlich ausgeübt werden, müssen vor Aufnahme angezeigt wer-den (Anlage 2), unabhängig davon, ob sie einer Genehmigung bedürfen oder nicht.
4. Nebentätigkeiten müssen grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt wer-den; soweit Mitarbeiter den Bestimmungen über die Arbeitszeit unterworfen sind, müssen die Zeiten einer Nebentätigkeit bei Aufzeichnungen über die Arbeitszeit ge-sondert ausgewiesen werden.
5. Bei Ausübung einer Nebentätigkeit angefallene Reisekosten dürfen nicht aus Lan-desmitteln erstattet werden. Wird die Reise von einem Unternehmen finanziert, das für die Einrichtung, in der der Mitarbeiter tätig ist, Dienstleistungen erbringt oder Gü-ter liefert, so hat der Mitarbeiter zu beachten, daß eine Bevorzugung des Unterneh-mens bei solchen Geschäften in unlauterer Weise, wie zum Beispiel durch Annahme eines Vorteils, als Gegenleistung für ein Geschäft strafrechtlich verfolgt wird, und darüber hinaus arbeitsrechtliche Konsequenzen hat. Der Strafrechtstatbestand ist bereits erfüllt, wenn der Mitarbeiter einen Vorteil als Gegenleistung fordert oder sich versprechen läßt.
6. Werden bei der Ausübung der Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Mate-rial des Klinikums in Anspruch genommen, muß dies gesondert genehmigt werden. Mit der Genehmigung wird das nach dem Nebentätigkeitsrecht vorgesehene Entgelt für die Inanspruchnahme festgesetzt.

§ 9

Beraterverträge im Rahmen von Forschung und Entwicklung

Beraterverträge von Ärzten bzw. Wissenschaftlern des Fachbereichs Medizin mit Herstellern bzw. Vertreibern von Medikamenten oder medizinischen Produkten sind zulässig, soweit

1. die vorgesehenen Berater für diese Aufgaben fachlich bzw. wissenschaftlich qua-lifiziert,
2. Leistung und Gegenleistung angemessen und ausgeglichen sind („Luxusverbot“), und
3. ein schriftlicher Vertrag vorliegt.

Auch Beraterverträge können sowohl dienst- als auch nebensätigkeitsrechtlich konzi-piert sein. Ihre Anzeige erfolgt bei dienstrechtlicher Ausgestaltung nach Anlage 1, bei nebensätigkeitsrechtlicher Ausgestaltung nach Anlage 2. Die §§ 1 bis 6 resp. § 8 gelten entsprechend.

Anhang

Wesentliche, bei Drittmittelprojekten und Nebentätigkeiten zu beachtende Rechtsvorschriften:

I. Berufsrechtliche Bestimmungen

1. Deklaration von Helsinki
2. EU-Bestimmungen über „good clinical practice“ und „good manufactoral practice“
3. Arzneimittelgesetz (insbesondere §§ 40 ff AMG)
4. Medizinproduktegesetz (insbesondere §§ 17 ff MPG)
5. Berufsordnung für Ärzte in Rheinland-Pfalz (insbesondere § 25a BO Ärzte)
6. Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arzneimittelrechts vom 10.09.1996 (GVBl. 96, 363 f)

II. Dienst-/arbeitsrechtliche Bestimmungen

1. Hochschulrahmengesetz (insbesondere §§ 22 ff, 25 HRG; bei Nebentätigkeiten § 52 HRG)
2. Universitätsgesetz Rheinland-Pfalz (insbesondere § 13 UG, bei Nebentätigkeit § 49 Abs. 3 UG)
3. Verwaltungsvorschrift über Forschung mit Mitteln Dritter vom 13.12.1995 (Gem. Amtsblatt 96, 23 ff) i.V.m. der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)
4. Bei Nebentätigkeit
 - Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz (insbesondere §§ 71a ff LBG)
 - Universitätsklinikumsgesetz Rheinland-Pfalz (insbesondere § 17 Abs. 3 UKIG)
 - Nebentätigkeitsverordnung Rheinland-Pfalz (insbesondere §§ 3, 12, 15 NebVO)
 - Bundesangestelltentarifvertrag (insbesondere Nr. 5 SR 2 c zu § 11 BAT)
5. Gesetz zur Bekämpfung der Korruption (Bundesgesetzblatt 1997, 2038 ff)
6. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 29.10.1996 (MinBl. 97, 160 ff)

Mainz, den _____

Antragsteller/Einrichtung _____

Herrn Präsidenten
der Johannes Gutenberg-Universität
im Hause

über den
Klinikvorstand

Anzeige eines Drittmittelprojekts gem. § 13 Abs. 3 UG

Hiermit zeige ich ein Forschungsvorhaben, welches ich mit Drittmitteln durchführe, an.

1. Der Bewilligungsbescheid bzw. die Vereinbarung liegt bei. (Bei umfangreichen Bescheiden / Vereinbarungen genügen entsprechende Auszüge.)
2. Zu dem Forschungsvorhaben mache ich folgende Angaben:

- Bezeichnung des Forschungsvorhabens: _____

 - Kennziffer (wenn vorhanden): _____
 - geplante Dauer: von _____ bis _____
 - Voraussichtliche Zahl der Probanden (bei Arznei-/Medizinproduktstudien) _____
 - Finanzierte Gesamtkosten: _____ DM
 - Pauschalierte Fallkosten (DM pro Fall) _____ DM
- Bitte Aufteilung in TDM angeben - wenn möglich - in:
 Personal _____ DM Sachkosten _____ DM Geräte / Einrichtungen _____ DM
- Verwaltung der Mittel durch Klinikverwaltung (Finanzabteilung) Kostenstelle _____
 sonstige (bitte den Namen angeben:) _____

Ich versichere, daß die Erfüllung meiner sonstigen Dienstaufgaben durch das Vorhaben nicht berührt wird.

Unterschrift des Antragstellers

Nur vom Einrichtungsleiter auszufüllen:

- Die meiner Einrichtung zugewiesenen Personal- und Haushaltsmittel werden durch das Forschungsvorhaben nicht überschritten.
- Die Durchführung des Forschungsvorhabens erfolgt außerhalb der Räumlichkeiten und ohne Inanspruchnahme von Personal und Material der von mir geleiteten Einrichtung.
- ja nein
- Gegen die Inanspruchnahme von Räumen, Personal und Material der von mir geleiteten Einrichtung durch den Antragsteller bei der Durchführung des Forschungsvorhabens sind Einwendungen nicht ersichtlich (Bitte nur ankreuzen, wenn Einrichtungsleiter und Antragsteller nicht identisch sind).

Einrichtungsleiter

Mainz, den _____

Antragsteller/Einrichtung

Herrn Präsidenten
der Johannes Gutenberg-Universität

über den
Klinikvorstand

im Hause

Anzeige einer entgeltlichen Nebentätigkeit gemäß § 49 Abs. 3 UG

Hiermit zeige ich eine Nebentätigkeit an:

1. Die Nebentätigkeit steht in einem Zusammenhang mit einem Drittmittelprojekt nach § 13 Abs. 3.

ja, Projekt:

nein

2. Zu der Nebentätigkeit mache ich folgende Angaben:

• geplante Dauer: _____ von _____ bis _____

geplanter zeitlicher Umfang (Stunde/Tag/Woche/Monat)

• Bezeichnung der Nebentätigkeit

wissenschaftliches Gutachten Auftraggeber: _____

wissenschaftliche/fachliche Beratung Thema: _____

Projekt-/Studienleitung Projekt: _____

wissenschaftlicher Vortrag/Übung/Seminar Auftraggeber _____

sonstige Tätigkeit _____

3. Angaben zur Kalkulation des Nutzungsentgeltes

Im Rahmen der o.a. Nebentätigkeit beabsichtige ich die in Anspruchnahme von

- Personal ja nein
- Material ja nein
- Einrichtungen ja nein

des Klinikums.

Voraussichtliches Entgelt (nur falls mindestens 1 x ja angekreuzt wurde): _____

Ich versichere, daß die Erfüllung meiner Dienstaufgaben durch die Nebentätigkeit nicht berührt wird.

Unterschrift des Antragstellers

Nur vom Einrichtungsleiter auszufüllen:

Die meiner Einrichtung zugewiesenen Personal- und Haushaltsmittel werden durch die Nebentätigkeit nicht überschritten.

Gegen die Inanspruchnahme von Räumen, Personal und Material der von mir geleiteten Einrichtung durch den Antragsteller bei der Durchführung des Forschungsvorhabens sind Einwendungen nicht ersichtlich (Bitte nur ankreuzen, wenn Einrichtungsleiter und Antragsteller nicht identisch sind).

Einrichtungsleiter

Antragsteller/Einrichtung: _____

Mainz, den _____

Verwaltungsdirektor
des Klinikums der Johannes Gutenberg-Universitätim Hause**Anzeige über die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Veranstaltung, die von Dritten finanziert wird (§ 6 der Richtlinien für aus Drittmitteln finanzierte Forschungsvorhaben)****Zweck der Reise** _____**Reiseziel:** _____ **Reisedauer von** _____ **bis** _____

1. Die Reise wird finanziert von _____

Die Reisekosten werden in folgendem Umfang erstattet: (Sind die genauen Beträge nicht bekannt, genügt eine geschätzte Angabe mit dem Zusatz „ca.“)

- Teilnahme-/Kurs-/Kongreßgebühr _____ DM
- Fahrkarten/Flugschein _____ DM
- Kosten der Unterbringung/Verpflegung _____ DM
- Sonstiges (bitte angeben, z.B. Kilometergeld): _____ DM

2. Ich erbringe folgende Gegenleistungen einen Vortrag

(bitte sonstige Eigenleistung angeben)

und erhalte folgende Vergütung:

- Honorar von _____ DM
- sonstiger geldwerter Vorteil (z.B. Buchgeschenk) im Wert von _____ DM

Soweit Honorare oder geldwerte Vorteile nachträglich gewährt werden, wird eine Nachmeldung erfolgen.

Auf folgendes wird hingewiesen:

Wird die Reise von einem Unternehmen finanziert, das für die Einrichtung, in der der Antragsteller tätig ist, Dienstleistungen erbringt oder Güter liefert, so ist zu beachten, daß eine Bevorzugung des Unternehmens bei solchen Geschäften in unlauterer Weise, wie z.B. durch Annahme eines Vorteils als Gegenleistung für ein Geschäft, strafrechtlich verfolgt wird und darüber hinaus arbeitsrechtliche Konsequenzen hat. Der Straftatbestand ist bereits erfüllt, wenn ein Vorteil als Gegenleistung gefordert oder zugesichert wird.

Darüber hinaus ist es nicht erlaubt, Belohnungen und Geschenke - soweit es sich nicht um geringwertige Zuwendungen oder Vorteile handelt, die üblich und angemessen sind - anzunehmen. Im Zweifel ist die schriftliche Zustimmung beim Klinikvorstand zu beantragen.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben; die Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Unterschrift des Antragstellers_____
Bestätigung des Einrichtungsleiters